

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 11

Artikel: Zur Revision des Fabrikgesetzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Revision des Fabrikgesetzes.

Zur Orientierung unserer Leser bringen wir die für die Frauen hauptsächlich in Betracht fallenden Artikel des Entwurfes zu einem neuen Fabrikgesetz und setzen zur Vergleichung daneben die entsprechenden bisherigen Bestimmungen.

Entwurf des eidg. Fabrikinspektorates.

Art. 1. Als Fabrik, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, worin eine Mehrzahl von Personen ausserhalb ihrer Wohnräume in besondern Arbeitslokalen oder auf damit zusammenhängenden Werkplätzen oder bei mittelbar mit dem industriellen Betriebe in Zusammenhang stehenden Verrichtungen beschäftigt wird.

Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber, nach Einholung eines Berichtes der Kantonsregierung, der endgültige Entscheid dem Bundesrate zu.

Das Gesetz findet auf einen Betrieb, auch bei veränderten Verhältnissen, so lange Anwendung, als nicht die zuständige Behörde die Unterstellung unter dasselbe aufgehoben hat.

Dazu heisst es in den Begründungen der Fabrikinspektoren:

„Eine Anregung, überhaupt jeden industriellen Betrieb, der mit motorischer Kraft arbeitet, dem Gesetze zu subsumieren, hat ebenfalls nicht beliebt, weil dies zu dessen Ausdehnung auf die Hausindustrie geführt hätte, was nach den frühern Ausführungen ja ausgeschlossen ist. Damit ist dem Artikel eine elastischere Form gewahrt, die wohl die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes während einer Reihe von Jahren gewährleisten wird. . . .

Mit besonderer Rücksicht auf die Hausindustrie, die wir also in unser Gesetz nicht einbeziehen können, haben wir im Entwurfe die Bestimmung beibehalten, wonach eine Mehrzahl von Personen für die Unterstellung eines industriellen Betriebes unter das Fabrikgesetz erforderlich ist; dagegen haben wir die im derzeitigen Gesetze enthaltene Restriktion weggelassen, nach Massgabe deren die Beschäftigung eine gleichzeitige und regelmässige sein muss. Damit wollten wir für die Zukunft dem Einwande zu geringer Arbeiterzahl begegnen, der immer geltend gemacht worden ist, wo es sich um die Unterstellung kleinerer fabrikmässiger Betriebe mit wechselnden Tag- und Nachtschichten (z. B. Gasfabriken, Ziegeleien, Zementfabriken, Mühlen usw.) gehandelt hat, deren Arbeiter nie sämtliche zu gleicher Zeit anwesend sind, wogegen der Betriebsumfang durchaus der Summe der Arbeiterschichten entspricht. Andererseits soll es den Saisonbetrieben verunmöglicht werden, für sich den Charakter des „unregelmässigen“ Betriebes in Anspruch zu nehmen und daraus das Recht abzuleiten, sich dem Einflusse des Gesetzes zu entziehen.“

Art. 2. In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften so herzustellen und zu unterhalten, dass dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden.

Insbesondere sind Maschinenteile und Triebriemen, die eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sorgfältig einzufriedigen.

Es ist namentlich dafür zu sorgen, dass die Räume, wo Personen sich aufhalten, gut beleuchtet, genügend erwärmt, nach Möglichkeit reingehalten werden, dass die Luft von Staub möglichst befreit und die Lüfterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate, sowie der Entwicklung schädlicher Stoffe entsprechende sei.

Arbeitern, die ihr Mittagssmahl mitbringen oder sich bringen lassen, sollen ausserhalb der Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäss und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

Der Bundesrat ist befugt, die ihm zur Durchführung dieses Artikels notwendig erscheinenden Vorschriften zu erlassen.

„Wir möchten . . . die im bisherigen Absatz 2 aufgestellte Verpflichtung zur Instandhaltung der Arbeitsräume ausgedehnt wissen auf alle Räume, wo sich Personen aufhalten, also auch auf Bureaux, Magazine, Portierlogen und, wo solche den Arbeitern zur Verfügung gehalten werden, auf die Schlafräume, sowie hinsichtlich der Beleuchtung, Reinhaltung und Lüftung auch auf die Aborte.“

Art. 6. Der Fabrikhaber ist verpflichtet, über die gesamte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen.

Die Fabrikordnung darf keine Bestimmungen enthalten, wonach der Arbeiter vorübergehend von der Arbeit ausgeschlossen werden kann.

Die Verhängung von Bussen für disziplinarische Vergehen ist unzulässig. Lohnabzüge, die auf Schadenersatzforderungen beruhen, fallen nicht unter den Begriff „Bussen“.

Der Fabrikhaber soll auch wachen über die guten Sitten und den öffentlichen Anstand unter den Arbeitern und Arbeiterinnen der Anstalt.

„Wir befürworten die gänzliche Abschaffung der Geldbussen, weil sie dem Grundsatz der vollen Vertragsfreiheit zuwiderlaufen. Als Strafmittel verbleiben dem Fabrikhaber der Verweis, die Androhung der Kündigung und als ultima ratio die Kündigung selbst, respektive in schweren Fällen die sofortige Entlassung.“

Art. 9. Der Fabrikhaber ist verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in bar, in gesetzlichen Münzsorten und unter Befügung einer Abrechnung in der Fabrik selbst, und zwar an einem Werktag innerhalb der Arbeitszeit auszuzahlen.

Für Aenderungen im vereinbarten Lohne sind die gleichen Fristen zu beobachten, wie bei der Kündigung.

Geltendes Gesetz.

Art. 1. Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber, nach Einholung eines Berichtes der Kantonsregierung, der endgültige Entscheid dem Bundesrate zu.

Art. 2. In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften so herzustellen und zu unterhalten, dass dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden.

Es ist namentlich dafür zu sorgen, dass die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate, sowie der Entwicklung schädlicher Stoffe entsprechende sei.

Diejenigen Maschinenteile und Triebriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufriedigen.

Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäss und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

Art. 11 . . . Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde frei zu geben. Arbeitern, welche ihr Mittagssmahl mitbringen, oder dasselbe sich bringen lassen, sollen ausserhalb der gewohnten Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Art. 7. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesamte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen.

Wenn in einer Fabrikordnung Bussen angedroht werden, so dürfen dieselben die Hälfte des Taglohnes des Gebüssten nicht übersteigen.

Die verhängten Bussen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden.

Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Bussen“.

Die Fabrikbesitzer sollen im weitern auch wachen über die guten Sitten und den öffentlichen Anstand unter den Arbeitern und Arbeiterinnen in der Anstalt.

Art. 10. Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in bar, in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrik selbst auszuzahlen.

Durch besondere Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, oder durch die Fabrikordnung, kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden.

Der Fabrikhaber ist auch für die regelmässige Bezahlung des Lohnes an diejenigen Personen in seinem Geschäfte verantwortlich, die zu andern Arbeitern im Gehülfenverhältnisse stehen.

Am Zahltag darf nicht mehr als der Lohn für sechs Arbeitstage stehen bleiben. Dieser Betrag (Décompte) soll aber nicht auf einmal abgezogen, sondern auf die ersten zwei oder drei Zahltag nach dem Eintritte verteilt werden.

Bei Akkordarbeit ist der Lohn vor Uebernahme der Arbeit festzusetzen. Dem Akkordarbeiter sind am Zahltag nach Verhältnis der geleisteten Arbeit jeweiligen Abschlagszahlungen zu machen.

Lohnabzüge für Platzmiete, Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Arbeitslokale sind unzulässig. Solche für Fournituren dürfen nur dann gemacht werden, wenn der verrechnete Betrag die Selbstkosten nicht übersteigt.

Lohnabzüge für gelieferte Lebensmittel sind bei gegenseitigem Einverständnis zulässig, wenn nur die Anschaffungskosten verrechnet werden.

Lohnabzüge für andere Zwecke sind, abgesehen von den in Art. 6, Absatz 3 vorgesehenen Schadenersatzforderungen nur zulässig, wenn der Arbeiter schriftlich sein Einverständnis dazu gegeben hat.

„Etwelche Aenderungen haben auch die Bestimmungen über die Lohnzahlung erfahren. Es hat sich nämlich im Verlaufe der Zeit als durchaus notwendig erwiesen, den Betriebsinhabern vorzuschreiben, der Lohnzahlung jeweils eine Abrechnung beizulegen. Wenn dem Arbeiter ein Mittel in die Hand gegeben wird, bei der Zahlung sofort den Lohn kontrollieren zu können, dürfte einer Menge Anstände zum voraus vorgebeugt sein. Gewisse Vorkommnisse bringen uns dazu, zu verlangen, dass der Lohn an einem Werktag und innerhalb der Arbeitszeit ausbezahlt werde. In einzelnen Betrieben ist es nämlich üblich, die Arbeiter am Sonntag zur Lohnzahlung in die Fabrik kommen zu lassen, und ebenso ist der Abusus verbreitet, die Arbeiter am Zahltag, der ja meist mit dem Samstag zusammenfällt, noch stundenlang auf die Löhnung warten zu lassen

In Wort und Schrift ist von jeher durch die Fabrikinspektoren und andere mit den Arbeiterverhältnissen vertraute Persönlichkeiten gegen die langen Zahlungsfristen gekämpft worden und mit Recht, denn sie bedeuten für den Arbeiter nichts anderes, als eine direkte ökonomische Schädigung. Während der Fristen auf den Kredit angewiesen, wird dieser oft leicht und mehr benützt, als gut ist, und den Nachteil hiervon hat unter allen Umständen der Arbeiter. Wohl gibt es deren welche, die längere Fristen vorziehen, aber diese stehen zu den andern in verschwindender Minderheit. Zwingende Gründe für die langen Fristen sind nicht vorhanden, denn als zwingend kann es doch nicht anerkannt werden, wenn die durch Verkürzung der Zahlungsperioden verursachte Mehrarbeit der kaufmännischen Angestellten als Einwand gebracht wird. Wir wünschen daher die Bestimmung des bisherigen Gesetzes eliminiert zu sehen, wonach es dem Betriebsinhaber gestattet ist, durch die Fabrikordnung eine längere Zahlungsfrist festzusetzen, und möchten damit die landesübliche vierzehntägige Frist als die maximale bezeichnet wissen.“

Art. 12. Die Dauer der regelmässigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 10 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht mehr als 9 Stunden betragen und muss in die Zeit zwischen 6 Uhr, beziehungsweise in den Monaten Mai, Juni, Juli und August 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden. An den genannten Vorabenden muss die Arbeit um 5 Uhr aufhören, unter Vorbehalt der in Art. 13 und 15 vorgesehenen Ausnahmen.

Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde frei zu geben.

Es ist untersagt, die Arbeitszeit dadurch zu verlängern, dass den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird. Ebenso darf von den Arbeitern ausserhalb der gesetzlichen Arbeitszeit auch nicht freiwillig in den Räumen eines diesem Gesetze unterstellten Betriebes gearbeitet werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, ausnahmsweise Verschiebungen der Arbeitszeit zu gestatten.

Pausen dürfen nur dann von der Arbeitszeit abgerechnet werden, wenn sie gleichzeitig und regelmässig von allen Arbeitern eingehalten werden.

Die Arbeitsstunden und die Pausen sind nach der öffentlichen Uhr zu richten, in den Arbeitslokalen durch Anschlag bekannt zu geben und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Bei gesundheitsschädlichen und auch bei andern Industriezweigen, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche zehnstündige Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrat diese nach Bedürfnis verkürzen, immerhin nur, bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist.

„In unsern einleitenden Worten haben wir bereits die Verkürzung der Arbeitszeit als einen der wichtigsten Revisionsvorschläge bezeichnet, die aber voraussichtlich von seiten gewisser Industrien mit Entschiedenheit bekämpft werden wird. Wenn wir daher in unserm Entwurfe zu dem Vorschlage gelangen, die tägliche maximale Arbeitszeit von elf auf zehn, und an den Samstagen und Festtagvorabenden auf neun Stunden herabzusetzen, wird man von uns mit Recht eine etwas einlässliche Begründung dieses Vorschlages verlangen. In der Tat muss eine Verkürzung der Arbeitszeit nur dann als wünschbar erscheinen, wenn alle Beteiligten, Prinzipale und Arbeiter, keine wesentliche Erwerbseinbusse dadurch erleiden

Je grossartiger die Technik sich entwickelt, je komplizierter die Maschinen, je rascher deren Gang, um so grösser werden die an den Arbeiter zu stellenden Anforderungen, und um so mehr wird nach Ansicht der Hygieniker die Verkürzung der Arbeitszeit zu einer physiologischen Notwendigkeit. Angesichts dieses als Axiom zu betrachtenden Satzes werden wir zu untersuchen haben, ob die als notwendig bezeichnete Verkürzung ohne bedeutende Schädigung unserer Industrie durchführbar sei, oder nicht. Die bei den im Laufe der letzten Jahre vorgenommenen Fabrikinspektionen gehörten Urteile und Ansichtsaussagen über die mit der Verkürzung der Arbeitszeit gemachten Erfahrungen haben uns die Ueberzeugung beigebracht, dass diese Verkürzung ohne wesentliche Einbusse möglich sein wird. Wo die zehnstündige Arbeitszeit eingeführt ist, denkt niemand daran, wieder zur elfstündigen zurückzukehren, weil sich beide Teile, Arbeitgeber und Arbeiter, dabei gleich wohl befinden

Die Verkürzung der Arbeitszeit hat nach den Wahrnehmungen von Fabrikanten grössere Pünktlichkeit und weniger Arbeitsversäumnis zur Folge. Es ist dies ein Umstand, dem entschieden zu wenig Rechnung getragen wird, wie man auch die eintretende Verminderung der Betriebskosten zu wenig in Rechnung zieht. Nach Mitteilungen inländischer Arbeitgeber sollen die Ersparnisse an Beleuchtung und Feuerung, namentlich aber an verschwendetem Material, das bei längerer Arbeitszeit durch Ungeschicklichkeit, aber auch durch Bosheit zu Grunde ging, gar nicht unbedeutend sein.

Am Zahltag darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehend bleiben. Bei Arbeiten auf Stück werden die Zahlungsverhältnisse zwischen den Beteiligten bis zur Vollendung des Stückes ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen.

Ohne gegenseitiges Einverständnis dürfen keine Lohnbeträge zu Spezialzwecken zurückbehalten werden.

Art. 11. Die Dauer der regelmässigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muss in die Zeit zwischen 6 Uhr, beziehungsweise in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Bei gesundheitsschädlichen und auch bei andern Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrat dieselbe nach Bedürfnis reduzieren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist.

Englische Unternehmer berichten von einer bedeutenden Verminderung des Alkoholgenusses unter den Arbeitern, die nach Einführung der kürzern Arbeitszeit eingetreten sei. Hiernit in Uebereinstimmung befinden sich die Wahrnehmungen schweizerischer Fabrikanten, von denen viele einen grossen Vorteil für beide Teile im Wegfalle der früher unentbehrlichen Zwischenpausen, oft auch gleichbedeutend mit Trinkpausen, erblickt haben. Dass die günstigen Erfolge mit der Verkürzung nicht nur auf gewisse Industrien beschränkt sind, beweisen die Erfahrungen verschiedener, heterogener Industriezweige zur Genüge.

... Nach den fabrikstatistischen Erhebungen in der Schweiz vom Jahre 1901 haben schon damals rund 58% aller Arbeiter weniger als 11 Stunden, 46% sogar nur 10 Stunden und weniger im Tag gearbeitet, während noch im Jahre 1895 erst 42% sich einer kürzern als der elfstündigen Arbeitszeit erfreut haben. Gegenwärtig arbeiten im III. Inspektionskreise 69,6% aller Arbeiter weniger als 11 Stunden im Tag, und ähnlich liegen die Verhältnisse in den beiden andern Kreisen. Die Verkürzung der Arbeitszeit schreitet also immer mehr fort und dehnt sich, nach unsern Wahrnehmungen bei den Inspektionen, auf Industriezweige aus, die sich bisher ablehnend verhalten haben. Der Zehnstundentag ist heute eigentlich bald zur Regel geworden

Gegen die Einführung des Zehnstundentages wird als vornehmster Grund die dadurch erschwerte Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande ins Feld geführt. Wirklich hat sich auch bei einer Anfrage unter den Mitgliedern des schweizerischen Spinner- und Webervereins eine Mehrheit von über 2/3 für die Verminderung der Arbeitszeit ausgesprochen, vorausgesetzt, dass sie auf internationalen Vereinbarungen basiere. Es dürfte deshalb angezeigt sein, sich danach umzusehen, wie es mit der Arbeitszeit in den Textilfabriken der uns umgebenden Staaten und auch Englands faktisch bestellt ist, da für unsere Baumwollindustrie die englische Konkurrenz die am meisten fühlbare zu sein scheint. England verbietet den Arbeiterinnen, in Textilfabriken länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten; damit ist aber auch die Arbeitszeit der Männer in den gemischten Betrieben herabgesetzt worden, und wenn noch der freie Samstag-Nachmittag in Betracht gezogen wird, können die englischen Textilfabriken zu denjenigen elfstündigen Arbeitszeit werden, die durchschnittlich sogar weniger als 10 Stunden im Tag arbeiten lassen. In Frankreich ist mit dem 1. April 1904 ein Gesetz in Anwendung gekommen, das die Arbeitszeit für gemischte Betriebe, also für solche, in denen Arbeiter beiderlei Geschlechts beschäftigt sind, auf 10 Stunden im Tag beschränkt. Obschon das Gesetz sich nur auf Frauen und Kinder bezieht, hat die Einführung desselben doch eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit in den gemischten Betrieben und demgemäss auch in der Baumwollindustrie zur Folge. In Deutschland gewinnen die Bestrebungen für Verkürzung der Arbeitszeit ebenfalls immer mehr an Boden. Gesetzlich ist zwar vorerst nur die Arbeitszeit der Frauen und Kinder beschränkt, aber die Vorarbeiten zu weiterer Ausdehnung dieser Bestimmungen sind im Gange. Wir sind übrigens aus eigener Anschauung zu der Ueberzeugung gelangt, dass auch in Deutschland die zehnstündige Arbeitszeit immer mehr zur Regel, die elf- und mehrstündige zur Ausnahme wird. Die Berichte der österreichischen Gewerbeinspektoren melden gleichfalls eine, wenn auch langsam fortschreitende Verkürzung der gesetzlichen elfstündigen Arbeitszeit, und so ist es eigentlich nur noch Italien, das mit seiner zwölfstündigen Arbeitsdauer hinter allen Nachbarstaaten zurückbleibt

Mit Bezug auf die Arbeitszeit an Festtagvorabenden lehnt sich der Entwurf an den Gesetzesentwurf betreffend die Arbeitszeit an Samstagen an, bringt also mit dem auf abends 5 Uhr vorgesehenen Arbeitsschluss nichts neues. Als Neuerung möchten wir aber einzuführen empfehlen, was schon der verstorbene Kollege Dr. Schuler angeregt hat, die Möglichkeit nämlich, nicht nur in den Sommermonaten, sondern im Mai schon mit der Arbeit morgens um 5 Uhr beginnen zu dürfen. Im Mai ist es schon früh Tag, und die Temperatur ist oft recht hoch, so dass wohl verschiedenen Industriebranchen, wie z. B. Brauereien, Fleischkonservenfabriken und dergleichen mit dieser Erweiterung zweifellos gedient sein dürfte.

Das Verbot, die Arbeitszeit durch Mitgabe von Arbeit nach Hause zu verlängern, haben wir aus dem Samstagsgesetz ebenfalls herübergenommen. Wenn auch, was wir nicht verkennen, die Kontrolle über die Ausführung eine etwas schwierige sein dürfte, versprechen wir uns doch vom Vorhandensein der Bestimmung allein schon Gutes, denn mancher Fabrikant wird sich selbst den Vorwurf nicht machen wollen, wissentlich ein Gesetz übertreten zu haben.*

Art. 13. Eine Verlängerung oder schichtenweise Einteilung der gesetzlichen Tagesarbeitszeit ist nur ausnahmsweise und vorübergehend zulässig. Sofern das Verlangen die Zeitdauer von zehn Arbeitstagen nicht übersteigt, ist bei der Bezirksbehörde, oder, wo eine solche nicht besteht, bei der Ortsbehörde, sonst aber bei der Kantonsregierung die Bewilligung einzuholen.

Eine Ausnahmebewilligung muss für bestimmte Stunden und darf höchstens für zwanzig Arbeitstage erteilt werden.

Die Zahl der Tage, für die von den Bezirks- (beziehungsweise Orts-) und Kantonsbehörden einer Fabrik Ausnahmebewilligungen erteilt werden, darf zusammen achtzig in einem Jahre nicht überschreiten.

Die bewilligte tägliche Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit darf nur in Notfällen zwei Stunden überschreiten.

Kinder unter sechzehn Jahren und Hausfrauen sind von den Ueberzeitbewilligungen auszuschliessen. Für Vorabende von Sonn- und gesetzlichen Festtagen dürfen solche Bewilligungen nur in Notfällen erteilt werden.

„Da wir es als eine der ersten Aufgaben des Arbeiterschutzes betrachten, die Ueberbürdung von Frauen und Kindern zu verhindern, möchten wir einer Vorschrift rufen, die weibliche Arbeiter und Kinder, jedenfalls aber die Frauen, die einem Haushalte vorstehen, und Kinder unter sechzehn Jahren von den Ueberzeitbewilligungen ausschliesst. Das bisherige Gesetz ist übrigens von mehreren Kantonen schon in diesem Sinne gehandhabt worden, so dass es sich eigentlich nicht um eine Neuerung, sondern nur darum handelt, einem vorhandenen Zustand die gesetzliche Sanktion zu erteilen.“

Art. 15. Nachtarbeit, d. h. die Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr, bzw. 5 Uhr morgens (Art. 12), sowie Sonntagsarbeit ist bloss ausnahmsweise zulässig, und es können die Arbeiter nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden.

... Am Sonntag, in den Fabriken, denen regelmässige Sonntagsarbeit bewilligt ist, je am zweiten Sonntag, müssen für den einzelnen Arbeiter mindestens 24 unmittelbar aufeinanderfolgende Stunden frei bleiben. Dasselbe gilt für die gesetzlichen Festtage.

Art. 11. Zu einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit, welche von Fabriken oder Industrien verlangt wird, ist, sofern das Verlangen die Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, von den zuständigen Bezirksbehörden, oder wo solche nicht bestehen, von den Ortsbehörden, sonst aber von der Kantonsregierung die Bewilligung einzuholen.

Art. 13. Nachtarbeit d. h. die Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr, beziehungsweise 5 Uhr morgens (Art. 11), ist bloss ausnahmsweise zulässig, und es können die Arbeiter nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden

Art. 14. Die Arbeit an den Sonntagen ist, Notfälle vorbehalten, untersagt, ausgenommen in solchen Etablissements, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hierfür die in Artikel 13 vorgesehene Bewilligung des Bundesrates erlangt haben. Auch in den Anstalten dieser Art muss aber für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben. (Schluss folgt.)

Aus den Vereinen.

Der Jahresbericht der **Union des femmes de Genève** für 1904/1905 ist uns zugekommen. In ihrer Ansprache konstatiert die Präsidentin Mme Chaponnière, dass zwar das vergangene Jahr keine wichtigen Ereignisse zu verzeichnen habe, dass es aber trotzdem ein Jahr erfreulichen Fortschrittes gewesen sei. „Das, was wir uns bisher errungen“, sagt der Bericht, „haben wir uns zu erhalten gewusst, aber wir sind nicht auf neue Eroberungen ausgegangen“. „Die zwei grossen Fragen“, lesen wir weiter, „die in einem Verein wie der unsrige, wie übrigens im sozialen Leben überhaupt, in den Vordergrund treten, sind die Arbeits- und die Erziehungsfrage und sind so eng verbunden, dass es schwierig wäre, sie zu trennen“. In Genf, wie überall, nimmt die Zahl der Frauen, die

durch ihrer Hände Arbeit ihr Brot verdienen müssen, stetig zu, nicht in gleichem Verhältnis nimmt aber die Zahl derer zu, die für diese Aufgabe gehörig vorbereitet werden. Daher die vielen Schwierigkeiten, denen wir bei jedem Schritt begegnen und die zu ernststen Bedenken Anlass geben.

Der Bericht erwähnt die den Mitgliedern geöffneten Vorstandssitzungen, in denen Fragen von allgemeinem Interesse behandelt werden, die monatlichen familiären Vereinigungen, wo Erziehungsfragen in anziehender Weise besprochen wurden, den Empfang der Präsidentin des J. G. W., Lady Aberdeen.

Das Auskunfts- und Stellenvermittlungsbureau konnte auch dies Jahr wieder einer Anzahl Personen Arbeit verschaffen. Grosse Dienste leistet auch das Bureau für Rechtskonsultationen.

Einige interessante Vorträge wurden veranstaltet. Die Abendkurse